
S 20 SO 106/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 106/05
Datum	16.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Ausstattung seiner Wohnung mit Teppichboden.

Der am 00.00.1949 geborene Kläger ist als Schwerbehinderter anerkannt nach einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Er leidet u.a. an einem chronischen Wirbelsäulensyndrom, einer Fettstoffwechselstörung, einer Herzkrankheit und einer neutrophilen Leukozytose. Er bewohnt eine ca. 32 qm große Wohnung, die mit Laminat-Fußboden ausgestattet ist. Der Kläger bezieht von dem Beklagten seit November 2004 laufende Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, bis 31.12.2004 nach dem Grundsicherungsgesetz, seit 01.01.2005 nach dem 4. Kapitel des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Am 03.01.2005 beantragte der Kl  ger schriftlich Teppichboden f  r seine Wohnung mit der Begr  ndung, diese geh  rten heute weitgehend zur   blichen Wohnungsausstattung. Er meinte, bei Vorliegen besonderer Umst  nde d  rfte sie in keinem Fall abgelehnt werden.

Der Beklagte lehnte den Antrag unter Hinweis auf die Vorschriften des SGB XII ab mit der Begr  ndung, Teppichboden geh  rten nicht zum notwendigen Lebensunterhalt; die Wohnung des Kl  gers sei vollst  ndig mit Laminat ausgelegt; es bef  nde sich damit ein ausreichender Fu  bodenbelag in der Wohnung, der eine gesundheitliche Beeintr  chtigung ausschlie  e.

Dagegen legte der Kl  ger am 02.02.2005 Widerspruch ein. Er behauptete, im November und Dezember 2004 bei dem Beklagten einen m  ndlichen Antrag gestellt zu haben; aus ihm unerkl  rlichen Gr  nden sei sein Antrag trotz mehrfacher Nachfrage nicht bearbeitet worden; am 03.01.2005 habe er sein seit 2 Monaten bekanntes Anliegen nochmals schriftlich formuliert. Der Kl  ger meinte, er habe deshalb Anspruch auf Zuschuss entsprechend den im Antragszeitraum November 2004 geltenden Vorschriften. Der Teppichboden sei f  r ihn kein Luxus, sondern zur Erhaltung seiner Gesundheit notwendig. Trotz des neuen Laminat-Bodenbelages sei die W  rmed  mmung der Altbaudecke offenbar nicht ausreichend, sodass er st  ndig erk  ltet sei. Der Kl  ger legte eine   rztliche Bescheinigung seines Hausarztes F vom 14.02.2005 vor, in der dieser wegen der beim Kl  ger vorliegenden Gesundheitsst  rungen empfahl, dass dieser zur K  ltevermeidung in seiner Wohnung einen Teppichboden bekomme.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Arztes f  r   ffentliches Gesundheitswesen L vom 23.03.2005, in der dieser die medizinische Notwendigkeit eines Teppichbodens f  r den Kl  ger verneinte und auf ausreichendes Heizen verwies, wies der Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 30.08.2005 zur  ck. Zur Begr  ndung f  hrte er aus, Teppichboden geh  re nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Es bestehe auch keine medizinische Notwendigkeit zur Beschaffung eines Teppichbodens. Dieser k  nne auch nicht als einmalige Leistung erbracht werden, da ein solcher Bedarf im Leistungskatalog des [   31 SGB XII](#) nicht enthalten sei. Selbst bei Ber  cksichtigung eines bereits im November und Dezember 2004 gestellten Antrags auf   bernahme der Kosten f  r die Beschaffung eines Teppichbodens erg  be sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) kein anderes Ergebnis.

Dagegen hat der Kl  ger am 04.10.2005 Klage erhoben. Er meinte, sein Antrag auf einmalige Beschaffung f  r die Beschaffung von Teppichboden f  r seine Wohnung sei zu Unrecht abgelehnt worden. Er sei aus gesundheitlichen Gr  nden gezwungen, einen Teppichboden anzuschaffen, denn er sei in besonderem Ma  e K  lteempfindlich und friere permanent in seiner Wohnung.

Der Kl  ger beantragt schrifts  tzlich,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11.01.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2005 zu verurteilen, ihm eine einmalige

Beihilfe für die Beschaffung von Teppichboden zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine in den angefochtenen Bescheiden vertretene Rechtsauffassung. Durch Schreiben des Gerichts vom 15.11.2005 sind die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehort worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen den Kläger betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Gemäß [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher angehort worden.

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, da sie nicht rechtswidrig sind. Er hat keinen Anspruch auf einmalige Beihilfe für die Beschaffung von Teppichboden für seine Wohnung.

Teppichböden gehören regelmässig nicht zum notwendigen Lebensunterhalt, dessen Deckung bei nicht ausreichendem eigenem Einkommen und Vermögen durch Sozialhilfe zu gewährleisten ist. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG, [27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#)). Die Ausstattung der Wohnung mit einem Teppichboden fällt nicht darunter (OVG NRW, Urteil vom 03.07.1991 â€ 8 A 1297/89 = FEVS 42, 119; OVG Berlin, Urteil vom 12.09.1985 â€ 6 B 74/84 = FEVS 35, 339). Bei der Auslegung des Begriffs des notwendigen Lebensunterhaltes ist vor allem zu berücksichtigen, dass es Aufgabe der Sozialhilfe ist, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht (Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, [1 Satz 1 SGB XII](#)). Daraus folgt, dass die Sozialhilfe nur im Rahmen dessen, was zur Führung eines menschenwürdigen Lebens gehört, dem Hilfeempfänger Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der übrigen Bevölkerung und eine Gleichstellung mit ihr ermöglichen muss (BVerwG, Urteil vom 14.03.1991 â€ 5 C 70/86). Die Wohnung des Klägers ist bereits mit Laminat-Fußboden ausgestattet. Dies genügt den Anforderungen an den notwendigen Lebensunterhalt (OVG NRW a.a.O.; OVG Berlin a.a.O.).

Der Kl ger hat auch keinen Anspruch auf Gew hrung von Teppichboden als einmaligen Bedarf. Soweit der Antrag erstmals am 03.01.2005 gestellt wurde, folgt dies bereits unmittelbar aus [   31 SGB XII](#), der seit 01.01.2005 abschlie end die Leistungen f r einmalige Bedarfe regelt. Die Ausstattung der Wohnung mit Teppichboden wird davon nicht erfasst.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus    21 Abs. 1a BSHG, der anzuwenden w re, wenn der Kl ger, wie er behauptet, entsprechende Antr ge bereits im November und Dezember 2004 m ndlich gestellt h tte. Denn der Anspruch auf einmalige Leistungen setzt nach neuem wie nach altem Recht einen sozialhilferechtlichen Bedarf voraus. Ein solcher ist jedoch nicht ersichtlich. Die vom Hausarzt F ohne n here Begr ndung bescheinigte Notwendigkeit von Teppichboden wird durch die von dem Arzt mitgeteilten Gesundheitsst rungen nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Wohnung bereits mit Laminat-Fu boden ausgelegt ist. Dieser Fu bodenbelag ist  hnlich einem Holzparkettboden durchaus fu warm und erheblich w rmer als PVC-Bodenbelag oder gar Fliesen. Der Arzt f r  ffentliches Gesundheitswesen L hat deshalb zurecht auch unter medizinischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit von Teppichboden verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   105 Abs. 1 Satz 3](#) i.V.m. [   193 SGG](#)

Erstellt am: 11.04.2006

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024